



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 358-359)**  
Titel **Verordnung zum Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (Änderung)**  
Ordnungsnummer **837.21**  
Datum 29.05.1996

[S. 358] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 18. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Verfügung

Die Verfügung enthält zur Auszahlung Angaben über die Berechnungsperiode, die Anzahl der zu Taggeld berechtigenden Tage, die Anzahl der bisher bezogenen Taggelder, die Höhe des einzelnen Taggeldes und den Gesamtbetrag sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Abs. 3 unverändert.

§ 21 a. Regionale Treffpunkte können von Gemeinden, gemeinnützigen Organisationen, Arbeitnehmerverbänden und Arbeitslosenvereinen errichtet werden.

Regionale  
Arbeitslosen-  
treffpunkte

Treffpunkte in Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern sind regional, wenn sie von der Standortgemeinde unterstützt werden und auch Arbeitslosen umliegender Gemeinden offenstehen. Treffpunkte in anderen Gemeinden sind regional, wenn mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind.

Treffpunkte, die Beiträge des Arbeitslosenfonds erhalten, müssen die Stellensuche der Arbeitslosen unterstützen.

§ 22 a. Gesuche um Beiträge sind zusammen mit einem Kostenvoranschlag beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen. Dieses legt sie der Paritätischen Kommission für den Arbeitslosenfonds vor. Nach Massgabe der Zusprache der Volkswirtschaftsdirektion können Teilzahlungen ausgerichtet werden. Nach Abschluss des Programmes beziehungsweise des Betriebsjahres (Treffpunkte) ist beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Abrechnung einzureichen.

Gesuche

§ 23. Folgende Kosten von Programmen sind in der Regel anrechenbar: (Rest unverändert)

Anrechenbare  
Kosten  
a) von  
Programmen

Abs. 2 unverändert. // [S. 359]

Die Direktion der Volkswirtschaft kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen.

§ 23 a. Folgende Kosten von regionalen Arbeitslosentreffpunkten sind in der Regel anrechenbar:

b) von regionalen  
Arbeitslosentreff-  
punkten



- Raumkosten
- Beschaffung von Einrichtungen und Materialien
- allgemeine Büroauslagen
- Referentenhonorare

Besoldungen können angerechnet werden, wenn die Grösse des Einzugsbereichs es rechtfertigt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]